



Geburt eines Kindes in Slowenien von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

01.01.2023

Einzureichende Dokumente

- Original internationale Geburtsurkunde des Kindes** – *rojstni list na mednarodnem obrazcu*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate
- Amtlich beglaubigte Kopie der Vaterschaftsanerkennung** – *izjava o očetovstvu*
Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Original internationale Geburtsurkunde** - *rojstni list na mednarodnem obrazcu*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate
- Original Ledigkeitsbescheinigung** - *potrdilo o samskem stanu*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Original Wohnsitzbestätigung** - *potrdilo o stalnem prebivaliscu*
Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizieller Übersetzung
- Falls geschieden:

Beglaubigte Kopie der notariellen Beurkundung über die Auflösung der Ehe mit Rechtskraftsdatum

notarski zapis o sporazuma o razezi zakonske zveze s potrdilom o pravomocnosti in izvrsljivosti
Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizielle Übersetzung

oder

Beglaubigte Kopie des Gerichtsurteils über die Auflösung der Ehe mit Rechtskraftsdatum

sodba sodisca o razvezi zakonske zveze s potrdilom o pravomocnosti in izvrsljivosti
Beglaubigungsdatum nicht älter als 6 Monate, mit Apostille und offizielle Übersetzung

- Falls verwitwet:

Original internationale Todesurkunde des verstorbenen Ehepartners – *izpisek iz maticneg registra o smrti na mednarodnem obrazcu*

Ausstellungsdatum nicht älter als 6 Monate

- Kopie eines gültigen Reiseausweises

Von allen Unterlagen (von jeder Seite) ist jeweils eine Kopie beizulegen, sofern nicht anders angegeben.

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Übersetzung

Dokumente müssen von einem offiziellen Übersetzer entweder auf Deutsch, Französisch oder Italienisch übersetzt sein.

Beglaubigung

Dokumente, die nicht auf internationalen Formularen (in mehreren Sprachen) ausgestellt sind, müssen vom zuständigen slowenischen Amt beglaubigt und mit einer Apostille versehen sein.

Okrožno sodišče: https://assets.hcch.net/upload/auth12dc_si.pdf

Ministrstvo za pravosodje: http://www.hcch.net/index_de.php?act=authorities.details&aid=344)

Gebühren

Die Eintragung der Geburt in das schweizerische Personenstandsregister ist kostenlos.

Weitere Informationen

Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsprozess in der Regel 2-3 Monate, in manchen Fällen auch länger, dauern kann.